



## Satzung

### §1 Aufgaben und Ziele des Förderkreises

- (1) Die Förderung des Jugendfußballs beim FSV Alemannia 1911 Mainz-Laubenheim
- (2) Unterstützung des Spielbetriebs durch geeignete zusätzliche Maßnahmen im personellen und finanziellen Bereich
- (3) Initiativen zur Ausrichtung gesellschaftlicher Veranstaltungen für die Fußballjugend zur Intensivierung der Bindungen an ihre Sportart und den Verein
- (4) Die Herstellung engerer Verbindungen zwischen Mannschaftsangehörigen, Eltern, Trainern und Betreuern zum Vorteil der Jugendfußballer in sportlicher und kameradschaftlicher Hinsicht.
- (5) Unterstützung der Trainer und Betreuer im notwendigen Umfang

### §2 Entscheidung über die Verwendung von Beiträgen und Spenden

- (1) Über die Verwendung von Beiträgen und Spenden entscheidet der Vorstand des Förderkreises mehrheitlich.
- (2) Kann zu einem vorgeschlagenen Verwendungszweck keine Mehrheit gefunden werden, so gilt er als abgelehnt.
- (3) Vorschläge zur Verwendung von Spenden können von jedermann an den Vorstand herangetragen werden.
- (4) Bei der Entscheidung über die Verwendung der Mittel hat der Vorstand die in §1 genannten Aufgaben und Ziele des Förderkreises sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltsführung zu beachten.

### §3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Förderkreis verfolgt in seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Unterstützung des Jugendfußballsports beim FSV Alemannia 1911 Mainz-Laubenheim e.V.
- (2) Der Förderkreis unternimmt alle Anstrengungen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Vereinsführung des FSV Alemannia 1911 Mainz-Laubenheim e.V. und vermeidet Maßnahmen, die dem Verein in seiner Gesamtheit schaden könnten.
- (3) Die Aufgaben und Ziele des Förderkreises vollziehen sich unter strikter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.
- (4) Die gewählten Gremien des Förderkreises sind gehalten, bei ihren Entscheidungen die vorgenannten Grundsätze zu beachten.
- (5) Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §4 Geschäftsführung des Förderkreises

- (1) Der Förderkreis hat einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem 1. Kassierer, einem 2. Kassierer, einem Schriftführer, einem Vertreter der Jugendbetreuer und zwei Beisitzern besteht.
- (2) Der Vorstand ist von den Mitgliedern des Förderkreises zu wählen und jedes 2. Kalenderjahr zu bestätigen oder erneut zu wählen.
- (3) Der Förderkreis wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand bleibt in einer Interimszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) In jedem Geschäftsjahr ist die Kasse mindestens einmal von einem Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu prüfen.

### §5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Förderkreises versammeln sich mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich.
- (3) Den Termin für die Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt/bestätigt den Vorstand und setzt die Beitragshöhe fest.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## §6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Förderkreis kann jeder werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Angaben von Gründen beendet werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.

## §7 Vermögen des Förderkreises

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Förderkreises werden ausschließlich zur Erreichung der in §1 genannten Ziele verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Förderkreises.

## §8 Auflösung des Förderkreises

- (1) Die Auflösung des Förderkreises erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Förderkreises, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das gesamte Vermögen an den FSV Alemannia 1911 Mainz-Laubenheim e.V., der es ausschließlich für die Förderung des Jugendfußballs zu verwenden hat.

## §9 Sitz des Förderkreises, Namen und Geschäftsjahr

- (1) der Förderkreis hat seinen Sitz in Mainz-Laubenheim.
- (2) Der Förderkreis führt den Namen „Förderkreis des Jugendfußballs beim FSV Alemannia 1911 Mainz-Laubenheim e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist da Kalenderjahr.

## §10 Rechtsstatus des Förderkreises

- (1) Der Förderkreis ist in das Vereinsregister eingetragen.

## §11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Beschlußfähigkeit nach §5 (5) bleibt hiervon unberührt.

Diese Satzung wurde errichtet am 03. Februar 1993

gez.	H. Kitzer	M. Kitzer
	U. Vos	S. Wolz
	M. Schmitt	T. Hillesheim
	T. Decker	M. Decker
	M. Porth	W. Porth
	K. Enste	S. Böhringer
	G. Gläser	P. Stenner
	I. Köbel	W. Köbel
	A. Karpi	H. Walter
	H. Krebühl	